

Statuten des Turnverein St.Georgen



1	Name – Sitz - Verantwortlichkeit	2
2	Leitbild.....	2
3	Mitgliedschaft.....	2
4	Sportliche Tätigkeit	3
5	Organisation	4
6	Finanzen	5
7.	Schlussbestimmungen.....	6

1. Name – Sitz - Verantwortlichkeit

- 1.1 Der Turnverein St. Georgen ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in St. Gallen.
- 1.2 Der Turnverein St. Georgen ist Mitglied nachstehender Verbände:
 - Schweizerischer Turnverband (STV)
 - St. Galler Turnverband
 - Kreisturnverband RheintalIm Weiteren kann sich der TV St. Georgen Fachverbänden anschliessen.
- 1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

2. Leitbild

- 2.1 Der TV St. Georgen, als polysportiver Verein, stellt sich in den Dienst der Volksgesundheit. Er betrachtet den Sport als wesentlichen Freizeiträger.
- 2.2 Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen und soziologischen Schichten soll möglichst vielen Mitmenschen eine sportliche Betätigung ermöglicht werden.
- 2.3 Im Rahmen des Breitensportes wird der Wettkampf gefördert.
- 2.4 Der Verein setzt sich für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
- 2.5 Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend oder dauernd Aufgaben übernehmen; dies in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben zu beschaffen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft:
 - Aktivmitglied (in allen Riegen)
 - Freimitglied
 - Ehrenmitglied
 - Passivmitglied
- 3.2 Aktivmitglied kann jede Person werden. Für Schulpflichtige unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- 3.3 Die sportliche Tätigkeit oder administrative Mitarbeit eines Mitgliedes kann in allen Riegen erfolgen.
 - Aktivenriege
 - Männerriege
 - Nussknacker
 - Jugendriege
 - "Übers Hüsl"
 - Spezialriegen

3.4 Erwerb der Mitgliedschaft: Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand auf formloses Gesuch durch den Bewerber. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung zur sportlichen Tätigkeit oder administrativen Mitarbeit.

3.5 Die Passivmitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.

3.6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riegen teilzunehmen.
- Jedes Aktiv-, Frei-, und Ehrenmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- Aktiv- und Passivmitglieder entrichten Jahresbeiträge.
- Turnende Frei- und Ehrenmitglieder entrichten nur die Verbandsabgaben.
- Nichtturnende Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Vorstandsmitglieder und Leiter sind beitragsfrei.
- Die Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse ist aber obligatorisch.

3.7 Zur Erlangung der Freimitgliedschaft sind erforderlich:

- 15 Jahre Aktivmitgliedschaft oder
- 10 Jahre Vorstandsmitgliedschaft

3.8 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese können durch alle Vereinsmitglieder an den Vorstand vorgeschlagen werden. Die Ernennung obliegt der Hauptversammlung.

3.9 Beendigung der Mitgliedschaft:

- Der Austritt aus dem Verein kann auf Erklärung und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Hauptversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Sportliche Tätigkeit

4.1 Die Grundlage bildet das Leitbild.

4.2 Der Verein organisiert durch alle Riegen einen geordneten Turn- und Sportbetrieb.

4.3 Besonderes Augenmerk richtet der Verein auf die Förderung des Jugendturnens. Er unterhält eine Jugendriege und ist für deren einwandfreie Führung besorgt. Der Jugendriegenleiter ist auch Vorstandsmitglied.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Hüttenkommission
- Evtl. Spezialkommissionen
- Die Revisoren

5.2 Die ordentliche HV findet jährlich in der Regel im ersten Quartal statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 15 Tage vorher zugestellt werden. Die HV ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

5.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vereinsvorstand oder auf schriftliches Begehr von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5.4 An der HV sind folgende Traktanden zu erledigen:

1. Berichte

- a) des Präsidenten
- b) des Oberturners
- c) des Jugendriegenleiters
- d) des Präsidenten der Hüttenkommission

2. Rechnung

- a) der Vereinskasse
- b) der Hüttenkasse

3. Bericht der Revisoren

4. Genehmigung des Budget

5. Wahlen

- a) des Präsidenten
- b) des Oberturners
- c) des Jugendriegenleiters
- d) des übrigen Vorstands
- e) der Hüttenkommission "Übers Hüsl"
- f) der drei Revisoren

6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

7. Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern

8. Verschiedenes und Umfragen

5.5 Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können nur behandelt werden, wenn Eintreten beschlossen wird. Anträge von Mitgliedern, welche zehn Tage vor der HV beim Vereinspräsidenten eintreffen, werden behandelt.

5.6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen an der Hauptversammlung in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

5.7 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vereinsvorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Instanzen fallen.

5.8 Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Oberturner, Kassier, Aktuar, Jugendriegeleiter und Materialwart. Jede Riege sollte im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich selbst, ausser dem Präsident, dem Oberturner und dem Jugendriegeleiter, welche durch die HV gewählt werden. Die Arbeiten und Entschädigungen erfolgen gemäss dem Pflichtenheft. Dieses wird durch den Vereinsvorstand verabschiedet.

5.9 Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

5.10 Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier oder ein weiteres Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

5.11 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Zur gültigen Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

5.12 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vereinsgeschäfte und stellen der ordentlichen HV Bericht und Antrag über die Prüfungsergebnisse.

5.13 Die Hüttenkommission organisiert sich selbst und respektiert die Beschlüsse der HV.

6. Finanzen

6.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen

- aus Beiträgen der Aktivmitglieder
- aus Beiträgen der Passivmitglieder
- aus Subventionen und Schenkungen
- aus Finanzaktionen
- aus Einnahmenüberschüssen aus Veranstaltungen
- aus Erträgen des Vereinsvermögens

6.2 Die Einnahmen dienen

- zur Deckung von laufenden Ausgaben
- zur Begleichung der Verbandsabgaben
- zur Defizitdeckung aus Veranstaltungen

6.3 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6.4 Es wird ein Budget erstellt und an der HV verabschiedet. Für ausserordentliche Ausgaben kann der Vorstand bis zu CHF 2'000.00 pro Geschäft in eigener Kompetenz bewilligen. Präsident, Vizepräsident oder Kassier können ausserordentliche Ausgaben bis zu CHF 500.00 bewilligen. Spätestens an der nächsten Vorstandssitzung muss der gesamte Vorstand informiert werden. Dieser Betrag kann von der HV neu festgesetzt werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Bei Unklarheiten über die Interpretation dieser Statuten oder bei Bestimmungslücken entscheidet der Vorstand unter Berufungsmöglichkeit der Mitglieder an der HV.
- 7.2 Die Abänderung der Statuten bedarf einer 2/3 Mehrheit an der HV.
- 7.3 Der Turnverein kann nicht aufgelöst werden, solange sich gesamthaft sieben Mitglieder zu dessen Weiterführung verpflichten. Bei allfälliger Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen dem St. Galler Turnverband zu übergeben, mit der Bestimmung, dieses einem neuen im Sinn und Geist des St. Galler Turnverband entstehenden Turnvereins St. Georgen als Eigentum zu übergeben.
- 7.4 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. März 1986.
- 7.5 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. Juli 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des St.Galler Turnverbands am 22. September 2020 in Kraft.

eingesehen durch St. Galler Turnverband:

Genehmigt: 22. 09. 2020
Der Präsident: Dominik Meli

für den Turnverein St. Georgen

Der Präsident: Philipp Baumann
Der Aktuar: Dominique Baumgartner